

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Johann-Specht-Straße im Norden, dem Lindenbruchgraben im Nordosten, der östlichen Grenze der Flurstücke 122/11 und 122/12, der Industriestraße im Südwesten und entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 129/22 und 129/23 nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in der Sitzung am 14.05.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Johann-Specht-Straße im Norden, dem Lindenbruchgraben im Nordosten, der östlichen Grenze der Flurstücke 122/11 und 122/12, der Industriestraße im Südwesten und entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 129/22 und 129/23 und die Begründung liegen vom **15.07. bis 17.08.2009** in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

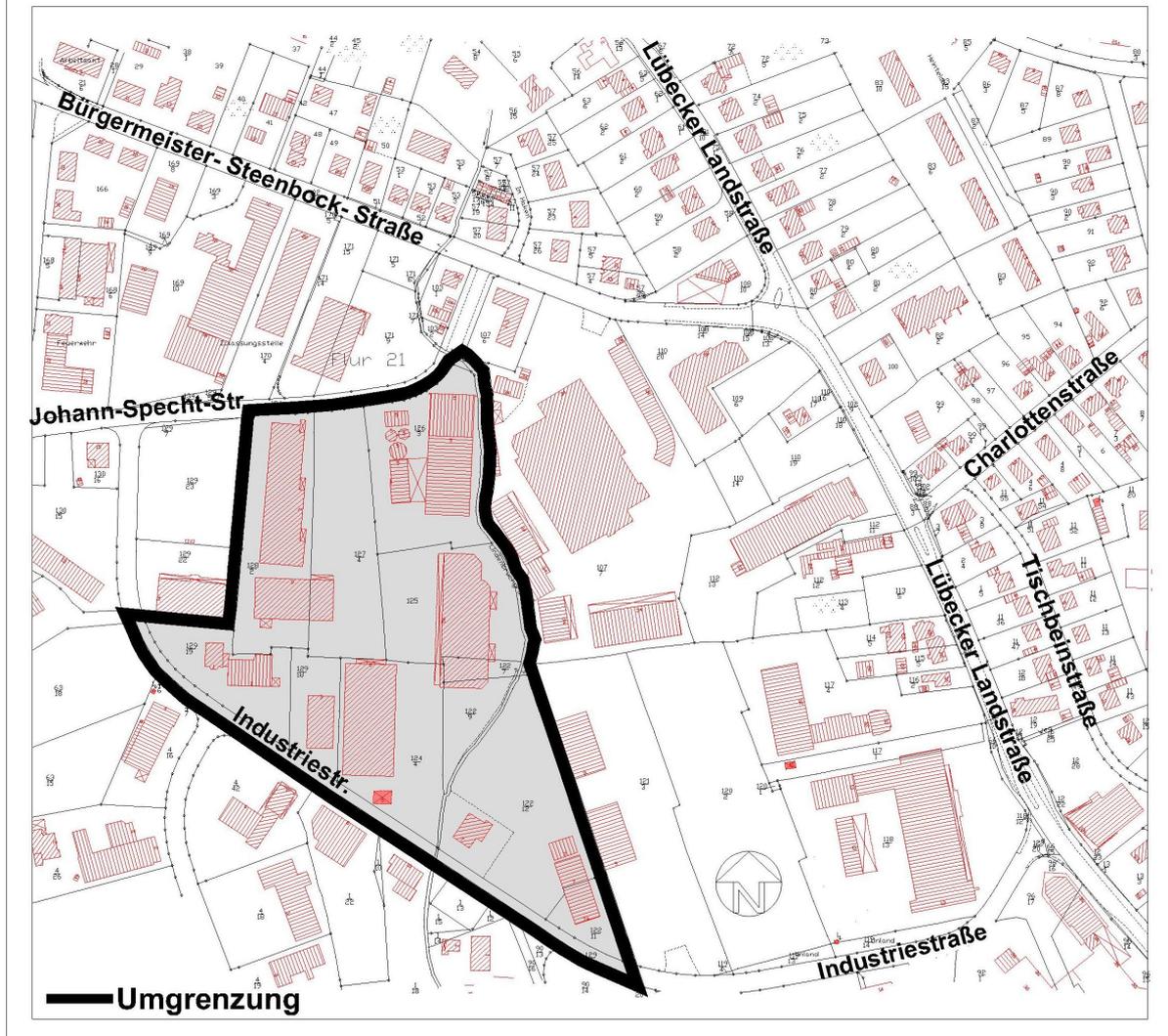
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die erneute öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin



Eutin, den 24. Juni 2009

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister